Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten für die Informationstechnik des Bundes sowie der Bundesfinanzverwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

BDZ – DEUTSCHE ZOLL- UND FINANZGEWERKSCHAFT

Inhalt

Stellungnahme des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten für die Informationstechnik des Bundes sowie der Bundesfinanzverwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften 2
I. Grundsätzliche Bewertung 2
II. Beschäftigtenrechte und sozialverträgliche Ausgestaltung 3
1. Bestandsschutz über sämtliche Veränderungsschritte hinweg gewährleisten 3
2. Standort- und Planungssicherheit nachhaltig absichern 4
3. Personalzuordnung transparent und überprüfbar gestalten 4
4. Berufliche Entwicklung und Mobilität erhalten 5
5. Ausbildung, Studium und Vorbereitungsdienst absichern 5
III. Mitbestimmung und Interessenvertretung 6
1. Beteiligung frühzeitig und lückenlos gewährleisten 6
2. Beschäftigtenperspektive in der strategischen Steuerung verankern 6
IV. Aufgabenabgrenzung und verlässliche IT-Leistungserbringung 7
1. Durchgängige Betriebsverantwortung sicherstellen 7
2. Besondere Anforderungen der Zoll- und Finanzverwaltung berücksichtigen 7
3. Zusammenarbeit mit Ländern und weiteren Partnern fortführen 8
4. Informationssicherheit und digitale Souveränität stärken 8
V. Steuerung und Beteiligung der nutzenden Behörden 8
VI. Personalgewinnung, Tarifbindung und Drittmittelbeschäftigung 9
1. Attraktive Arbeitsbedingungen für beide Dienstleister schaffen 9
2. Drittmittelbeschäftigung rechtssicher und perspektivisch gestalten 10
VII. Finanzierung, Wirtschaftlichkeit und Ressourcen 10
1. Mehrkosten vollständig und transparent ausweisen 10
2. Umsatzsteuerbedingte Belastungen ausgleichen 11
3. Investitionsfähigkeit und parlamentarische Kontrolle verbinden 11
4. Netzbetrieb und Ersatzinvestitionen dauerhaft finanzieren 11
VIII. Qualifizierung, Arbeitsbelastung und Gesundheitsschutz 12
IX. Voraussetzungen, Begleitung und Überprüfung der Umsetzung 12
X. Redaktionelle und gesetzessystematische Hinweise 13
XI. Schlussbemerkung 14

BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | Telefon 030 8632 47640
post@bdz.eu | www.bdz.eu

Stellungnahme des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten für die Informationstechnik des Bundes sowie der Bundesfinanzverwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt zu dem vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung.

I. Grundsätzliche Bewertung

Der BDZ unterstützt das Ziel, die Informationstechnik des Bundes leistungsfähiger, sicherer und zukunftsfest aufzustellen. Eine stärkere Spezialisierung der IT-Dienstleister kann dazu beitragen, sowohl die ressortübergreifende Digitalisierung als auch die besonderen Anforderungen der Zoll- und Finanzverwaltung wirksamer zu unterstützen. Die Bündelung von Infrastruktur- und Netzaufgaben kann hierfür ebenso einen Beitrag leisten wie verlässlichere Investitionsmöglichkeiten und bessere Bedingungen für die Gewinnung und Bindung qualifizierter Beschäftigter.

Der Referentenentwurf verbindet mehrere weitreichende Veränderungen: den Ressortwechsel des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund), die Übertragung bundesfinanzbehördlicher Aufgaben auf das neu zu errichtende FinTechBund (FTB), die Übernahme von Aufgaben und Personal aus der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) sowie die zum 1. Januar 2028 vorgesehene Umwandlung des ITZBund in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Arbeitgeber- und Dienstherrenstellung. Diese Veränderungen sind rechtlich und organisatorisch voneinander zu unterscheiden, müssen in ihrer Umsetzung jedoch aufeinander abgestimmt werden.

Für den BDZ bemisst sich der Erfolg der Neuordnung nicht allein an veränderten Zuständigkeiten oder neuen Organisationsformen. Entscheidend ist, ob die Beschäftigten verlässliche Perspektiven erhalten und die nutzenden Verwaltungen ihre Aufgaben mit einer stabilen, bedarfsgerechten und leistungsfähigen IT besser erfüllen können.

Die Neuordnung darf weder zu einer Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen noch zu zusätzlichen Belastungen führen, die ohne ausreichende personelle und finanzielle Unterstützung aufgefangen werden müssen. Ebenso wenig dürfen neue Schnittstellen die Funktionsfähigkeit der IT-Verfahren der Zoll- und Finanzverwaltung beeinträchtigen.

Eine Unterstützung des Vorhabens setzt aus Sicht des BDZ deshalb insbesondere voraus, dass

- die Rechte und beruflichen Perspektiven aller betroffenen Beschäftigtengruppen verbindlich abgesichert werden,
- eine wirksame und lückenlose Interessenvertretung gewährleistet bleibt,
- Aufgaben, Ressourcen und Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet werden,
- die nutzenden Behörden verbindlichen Einfluss auf Leistungsqualität und Prioritätensetzung erhalten,
- sämtliche Umstellungs- und Folgekosten nachvollziehbar erfasst und auskömmlich finanziert werden und
- die Umsetzung an nachprüfbare organisatorische und betriebliche Voraussetzungen geknüpft wird.

Die wesentlichen Schutzgarantien gehören in das Gesetz. Verwaltungsvereinbarungen, Dienstvereinbarungen und weitere Umsetzungsregelungen müssen diese Garantien konkretisieren, dürfen sie aber nicht ersetzen.

II. Beschäftigtenrechte und sozialverträgliche Ausgestaltung

1. Bestandsschutz über sämtliche Veränderungsschritte hinweg gewährleisten

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Übernahme bestehender Arbeits-, Ausbildungs- und Studienverhältnisse sowie zur weiteren Anwendung der für den Bund geltenden tariflichen Bestimmungen sind wichtige Grundlagen. Gleiches gilt für die vorgesehene Dienstherrenfähigkeit der rechtsfähigen Bundesanstalt. Sie beantworten jedoch nicht sämtliche Fragen, die sich aus der Kombination von Aufgabenteilung, Ressortwechsel und späterem Arbeitgeber- beziehungsweise Dienstherrenwechsel ergeben.

Der BDZ fordert deshalb einen durchgängigen Schutz der Beschäftigten über alle Umsetzungsschritte hinweg. Dieser muss insbesondere umfassen:

- die Wahrung des beamtenrechtlichen Status einschließlich Besoldung, anrechenbarer Dienstzeiten und Versorgung,
- die Sicherung der tariflichen Rechtsposition einschließlich Entgeltgruppe, Stufenzuordnung, bereits zurückgelegter Stufenlaufzeiten und bestehender Besitzstände,
- die ununterbrochene Fortführung der Zusatzversorgung zu unveränderten Bedingungen,
- den Erhalt bestehender Urlaubsansprüche, Arbeitszeitguthaben und Ansprüche aus Mehrarbeit beziehungsweise Überstunden,
- die Fortführung bewilligter Teilzeit, Beurlaubungen und individueller Vereinbarungen zum ortsflexiblen Arbeiten im jeweils zugesagten Umfang sowie

- die Fortführung bereits eingeleiteter Qualifizierungs-, Aufstiegs-, Beförderungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen nach transparenten und verlässlichen Kriterien.

Aus der Neuordnung selbst dürfen keine Nachteile entstehen. Für Beschäftigte mit befristeten Verträgen ist sicherzustellen, dass die Umorganisation weder zu einer vorzeitigen Beendigung noch zu einer Verkürzung bestehender Vertragslaufzeiten führt.

Der BDZ fordert darüber hinaus, betriebsbedingte Beendigungskündigungen und einen allein durch die Neuordnung veranlassten Personalabbau verbindlich auszuschließen.

Die Präambel des vorliegenden Entwurfs der Detailvereinbarung Personal formuliert den Anspruch, nachteilige Auswirkungen des Ressortwechsels zu vermeiden und bei der Umsetzung ein Höchstmaß an Fürsorge zugrunde zu legen. Dieser Anspruch ist zu begrüßen. Er muss sich jedoch in belastbaren und für die Beschäftigten nachvollziehbaren Einzelregelungen für sämtliche Phasen der Neuordnung wiederfinden.

2. Standort- und Planungssicherheit nachhaltig absichern

Die organisatorische Neuordnung berührt nicht nur dienstliche Zuständigkeiten, sondern auch die persönliche und familiäre Lebensplanung der Beschäftigten. Verlässliche Arbeitsorte und berechenbare Rahmenbedingungen sind zugleich wichtige Voraussetzungen, um Fachwissen zu erhalten und qualifiziertes Personal zu binden.

Der BDZ fordert daher eine verbindliche, längerfristige Standort- und Beschäftigungssicherung, die der mehrstufigen Transformation Rechnung trägt und nicht bereits während der anschließenden organisatorischen Konsolidierung ausläuft.

Dienstlich veranlasste Veränderungen des Arbeitsortes müssen sozialverträglich ausgestaltet werden. Persönliche und familiäre Belange, Pflegeverantwortung, gesundheitliche Einschränkungen und die besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen sind frühzeitig zu berücksichtigen. Härtefälle müssen durch ein transparentes Verfahren aufgefangen werden.

Ortsflexibles Arbeiten ist dabei ein wichtiges Instrument. Es darf jedoch nicht als pauschaler Ersatz für verlässliche Standortzusagen oder als Rechtfertigung für ansonsten unzumutbare Veränderungen dienen.

3. Personalzuordnung transparent und überprüfbar gestalten

Die vorgesehene Überleitung von Beschäftigten zum FTB und die Zuordnung der im ITZBund verbleibenden Beschäftigten müssen auf nachvollziehbaren, sachgerechten und einheitlich angewandten Kriterien beruhen. Der Entwurf verweist hierfür wesentlich auf die zwischen den Ressorts zu treffenden Vereinbarungen.

Der BDZ fordert, die betroffenen Beschäftigten rechtzeitig und individuell über ihre vorgesehene Zuordnung, die künftigen Aufgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu informieren. Qualifikation, bisherige Tätigkeit, fachliche Zusammenhänge und persönliche Belange müssen angemessen berücksichtigt werden.

Für Einwendungen gegen die vorgesehene Zuordnung ist ein geregeltes Klärungsverfahren mit festen Ansprechpartnern vorzusehen. Die zuständigen Interessenvertretungen sind frühzeitig einzubeziehen. Personaldaten dürfen nur im erforderlichen Umfang und unter klar geregelten Zugriffs- und Übermittlungsbedingungen verarbeitet werden.

Die Aufteilung darf nicht dazu führen, dass einzelne Organisationseinheiten ihre Arbeitsfähigkeit verlieren oder Beschäftigte dauerhaft Aufgaben beider Dienstleister ohne entsprechende organisatorische Zuordnung und Ressourcenausstattung übernehmen müssen.

4. Berufliche Entwicklung und Mobilität erhalten

Der Ressortwechsel und die spätere rechtliche Verselbstständigung dürfen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht verengen.

Der BDZ fordert transparente und vergleichbare Rahmenbedingungen für Beurteilungen, Ausschreibungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und Qualifizierungsmaßnahmen. Bereits erbrachte Leistungen und erworbene Qualifikationen müssen auch nach dem Wechsel angemessen berücksichtigt werden.

Die im Entwurf der Detailvereinbarung Personal vorgesehene wechselseitige Öffnung interner Stellenausschreibungen von ITZBund und FTB ist grundsätzlich positiv. Ihre zeitliche Begrenzung sollte jedoch zugunsten einer längerfristigen, rechtlich tragfähigen Mobilitätsregelung überprüft werden. Die Aufteilung eines bislang gemeinsamen Dienstleisters darf nicht ohne sachlichen Grund zu dauerhaft abgeschotteten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten führen.

5. Ausbildung, Studium und Vorbereitungsdienst absichern

Die Fortführung bestehender Ausbildungs- und Studienverhältnisse ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie allein schafft jedoch noch keine hinreichende Klarheit über die Perspektiven nach erfolgreichem Abschluss.

Für Auszubildende, dual Studierende sowie Anwärterinnen und Anwärter sind deshalb frühzeitig verbindliche Aussagen zu treffen über

- die künftige Ausbildungs- und Betreuungszuständigkeit,
- die Arbeitgeber- beziehungsweise Dienstherrenzuordnung,
- die Fortführung der Ausbildungs- und Studieninhalte,
- erforderliche Praxisabschnitte und Prüfungsverfahren sowie
- die Kriterien einer anschließenden Übernahme oder Verwendung.

Die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse sind dabei ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Neuordnung darf weder die Qualität der Ausbildung beeinträchtigen noch zu ver-

meidbaren Verzögerungen oder schlechteren Übernahmechancen führen. Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind in die Gestaltung einzubeziehen.

III. Mitbestimmung und Interessenvertretung

1. Beteiligung frühzeitig und lückenlos gewährleisten

Eine sozialverträgliche Neuordnung setzt voraus, dass die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen nicht erst nach Abschluss wesentlicher Entscheidungen informiert werden.

Der BDZ fordert eine frühzeitige, vollständige und fortlaufende Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Gleichstellungsbeauftragten. Dies betrifft insbesondere Personalzuordnung, Organisationsgestaltung, Arbeitsbedingungen, Standortfragen, Qualifizierung und die Einführung oder Änderung technischer Systeme.

Für jede Phase der Umstrukturierung muss eindeutig feststehen, welche Interessenvertretung zuständig ist. Soweit die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine lückenlose Vertretung nicht hinreichend gewährleisten, sind ausdrückliche Übergangsregelungen vorzusehen.

Bestehende Dienstvereinbarungen und kollektiv geltende Schutzregelungen müssen bis zu ihrer wirksamen Ablösung fortgeführt werden. Dies ist nicht nur für den Ressortwechsel, sondern auch für die spätere rechtliche Verselbstständigung des ITZBund abzusichern.

Die Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen an den einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen ist sicherzustellen.

2. Beschäftigtenperspektive in der strategischen Steuerung verankern

Die Beschäftigten verfügen über praktische Erfahrungen, die für Investitionsentscheidungen, technische Standards und die Weiterentwicklung der Organisation unverzichtbar sind.

Der BDZ fordert daher, die Beschäftigtenperspektive auch auf der Ebene der strategischen Steuerung institutionell abzusichern. Dafür sollte eine gesetzlich verankerte Beschäftigtenvertretung im Verwaltungsrat vorgesehen werden. Sie würde die personalvertretungsrechtliche Beteiligung ergänzen, nicht ersetzen.

IV. Aufgabenabgrenzung und verlässliche IT-Leistungserbringung

1. Durchgängige Betriebsverantwortung sicherstellen

Der Entwurf sieht vor, die bundesfinanzbehördlichen Aufgaben auf das FTB zu übertragen und die hierfür erforderliche IT-Infrastruktur durch das ITZBund bereitzustellen. Damit entsteht eine ressortübergreifende Schnittstelle zwischen Fachverfahrensverantwortung und Infrastrukturbetrieb.

Diese Schnittstelle muss so gestaltet werden, dass Störungen nicht zu Zuständigkeitskonflikten führen und die nutzenden Behörden nicht selbst zwischen mehreren Dienstleistern vermitteln müssen.

Der BDZ fordert deshalb:

- eine verbindliche und vollständige Abgrenzung der Aufgaben von FTB und ITZBund,
- eine eindeutig zugewiesene Verantwortung für die Koordination des gesamten Dienstes,
- einen zentralen Ansprechpartner für die nutzenden Behörden,
- messbare Leistungszusagen zu Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit, Wiederherstellung und Support sowie
- verbindliche Verfahren für Änderungen, Sicherheitsvorfälle und Eskalationen.

Die Regelungen müssen insbesondere Entwicklungs- und Testumgebungen, Betriebsplattformen, Datenbanken, Netze, Rechenzentrumsleistungen, Datensicherung und Störungsbearbeitung erfassen. Der Begriff des Rechenzentrumsbetriebs sollte dabei gegenüber dem Betrieb der dort bereitgestellten technischen Plattformen und Anwendungen hinreichend präzisiert werden.

Unabhängig von der organisatorischen Aufteilung müssen fachliche Ansprechpartner und direkte Kooperationswege zwischen den Beschäftigten erhalten bleiben. Zusätzliche Abstimmungsebenen dürfen die Bearbeitung dringender Anforderungen nicht verzögern.

2. Besondere Anforderungen der Zoll- und Finanzverwaltung berücksichtigen

Die Leistungsfähigkeit der IT muss sich an den tatsächlichen Anforderungen des Verwaltungsvollzugs orientieren. Dazu gehören insbesondere eine hohe Verfügbarkeit, die fristgerechte Umsetzung rechtlicher Änderungen, belastbare Sicherheitsstandards und die schnelle Behebung betrieblicher Störungen.

Standardisierung ist dort sinnvoll, wo sie Qualität und Wirtschaftlichkeit verbessert. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass fachlich zwingende Besonderheiten der Zoll- und Finanzverwaltung unberücksichtigt bleiben.

Für Abweichungen von Standardleistungen ist daher ein transparentes, zeitnahes Entscheidungsverfahren vorzusehen. Priorisierungen müssen sich an der Bedeutung für die Aufgabenerfüllung und nicht allein am Auftragsvolumen orientieren.

Die vorgesehene Netzstelle im Finanzressort muss in diese Steuerung eingebunden werden. Ihre Verantwortung gegenüber FTB, ITZBund und den nutzenden Behörden ist eindeutig zu bestimmen. Zusätzliche Strukturen müssen einen nachweisbaren Beitrag zur Betriebssicherheit und Steuerungsfähigkeit leisten, ohne neue Doppelzuständigkeiten zu schaffen.

3. Zusammenarbeit mit Ländern und weiteren Partnern fortführen

Bestehende Kooperationen mit den Ländern, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen Steuer-IT und dem Vorhaben KONSENS, müssen bei der Aufgabenabgrenzung ausdrücklich berücksichtigt werden.

Der BDZ fordert eine vollständige Bestandsaufnahme der bestehenden Leistungen, Vereinbarungen und Datenschnittstellen. Für jede Leistung ist festzulegen, welcher Dienstleister künftig verantwortlich ist und wie die Zusammenarbeit fortgeführt wird.

Die Neuordnung darf weder zu Unterbrechungen im Datenaustausch noch zu unklaren Zuständigkeiten für die Beschäftigten der beteiligten Verwaltungen führen.

4. Informationssicherheit und digitale Souveränität stärken

Die rechtliche und organisatorische Trennung darf keine Sicherheitslücken an den Schnittstellen erzeugen. Erforderlich sind ein abgestimmtes Sicherheitsmanagement, eindeutig geregelte Zugriffsrechte, gemeinsame Melde- und Reaktionsverfahren sowie regelmäßig erprobte Notfallkonzepte.

Die stärkere Nutzung externer Leistungen darf nicht zu einem Verlust eigener Steuerungs- und Fachkompetenz führen. Der BDZ fordert, das für die Bewertung, Beauftragung, Kontrolle und gegebenenfalls eigenständige Fortführung kritischer Leistungen erforderliche Wissen dauerhaft in der Verwaltung vorzuhalten.

V. Steuerung und Beteiligung der nutzenden Behörden

Der Entwurf gestaltet die Zusammensetzung des Verwaltungsrats neu. Neben festen Ressortvertretungen ist die Beteiligung weiterer Ministerien an ein Geschäftsvolumen von mindestens 100 Millionen Euro geknüpft. Zugleich soll die Fortführung des Kundenbeirats künftig nicht mehr zwingend sein.

Aus Sicht des BDZ besteht damit das Risiko, dass die Anforderungen kleinerer Kundenbehörden und einzelner besonders bedeutsamer Fachverfahren in der strategischen Steuerung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Bedeutung einer IT-

Leistung für den staatlichen Aufgabenvollzug lässt sich nicht allein anhand ihres finanziellen Volumens bestimmen.

Dies wiegt umso schwerer, als der Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen eine verpflichtende Nutzung von Leistungen des ITZBund vorsieht. Einer solchen Nutzungsverpflichtung müssen wirksame Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten der nutzenden Behörden gegenüberstehen.

Der BDZ fordert deshalb, den Kundenbeirat verbindlich fortzuführen oder eine gesetzlich gleichwertige Beteiligungsstruktur einzurichten. Diese muss insbesondere bei Leistungsstandards, Produktentwicklung, Preisgestaltung, Prioritätensetzung und grundlegenden Änderungen des Leistungsangebots eingebunden werden.

Die vorgesehene Beteiligung des BMF im Verwaltungsrat und dessen Einvernehmen bei Entscheidungen zur IT-Infrastruktur für Verfahren der Bundesfinanzverwaltung sind wichtige Sicherungen. Sie ersetzen jedoch keine strukturierte Beteiligung der tatsächlich nutzenden Behörden.

VI. Personalgewinnung, Tarifbindung und Drittmittelbeschäftigung

1. Attraktive Arbeitsbedingungen für beide Dienstleister schaffen

Der BDZ erkennt an, dass die Gewinnung und Bindung qualifizierter IT-Fachkräfte besondere Anstrengungen erfordert. Die vorgesehenen Möglichkeiten außertariflicher Beschäftigung sowie über- und außertariflicher Leistungen können hierzu beitragen.

Tarifliche Beschäftigung muss jedoch der Regelfall bleiben. Außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse und zusätzliche Leistungen sind an nachvollziehbare Kriterien zu binden. Erforderlichkeit, Auswahlentscheidung und Vergütung müssen transparent dokumentiert werden.

Die zuständigen Personalvertretungen sind im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. Soweit für bestimmte Beschäftigtengruppen Beteiligungslücken bestehen, sind ergänzende Regelungen vorzusehen.

Personalgewinnung darf zudem nicht auf die Einstellung neuer Kräfte verengt werden. Ebenso wichtig sind die Entwicklung und Bindung des vorhandenen Personals durch attraktive Aufgaben, angemessene Bewertung, Qualifizierung, verlässliche Aufstiegsmöglichkeiten und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen.

Die künftigen Rahmenbedingungen von ITZBund und FTB müssen aufeinander abgestimmt werden. Die Neuordnung darf keinen einseitigen Abwerbewettbewerb erzeugen, der die Funktionsfähigkeit eines der beiden Dienstleister gefährdet.

2. Drittmittelbeschäftigung rechtssicher und perspektivisch gestalten

Die vorgesehene Möglichkeit drittmittelfinanzierter Beschäftigung eröffnet zusätzliche Handlungsspielräume. Der Entwurf verbindet diese mit einer gesicherten Finanzierung, einer gesonderten Ausweisung außerhalb des Stellenplans und grundsätzlich befristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Der BDZ fordert, auch diese Beschäftigten vollständig in Personalplanung, Qualifizierung, Arbeitsschutz und Interessenvertretung einzubeziehen. Unterschiedliche Finanzierungsquellen dürfen nicht zu einer Belegschaft mit ungleichen Entwicklungschancen führen.

Die Vorschriften sind so zu fassen, dass die Anforderungen des allgemeinen Befristungsrechts unberührt bleiben. Eine Drittmittelfinanzierung darf nicht pauschal als ausreichende Rechtfertigung jeder Befristung behandelt werden.

Für dauerhaft benötigte Aufgaben sind verlässliche Beschäftigungsperspektiven zu schaffen. Vor dem Auslaufen einer Finanzierung müssen Anschlussfinanzierung, Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten und geeignete freie Stellen rechtzeitig geprüft werden. Wiederholte Befristungen dürfen nicht an die Stelle einer bedarfsgerechten Dauerpersonalplanung treten.

VII. Finanzierung, Wirtschaftlichkeit und Ressourcen

1. Mehrkosten vollständig und transparent ausweisen

Die rechtliche Verselbstständigung des ITZBund ist mit erheblichen zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Der Entwurf nennt unter anderem 35 Millionen Euro einmalige Sachausgaben für die Umstellung des Rechnungswesens, ab 2028 jährlich rund 5,7 Millionen Euro für 40 zusätzliche Planstellen und Stellen sowie jährlich 3 Millionen Euro für Wirtschaftsprüfung. Hinzu kommen weitere Aufwendungen der Aufteilung und der neuen Netzstelle im Finanzressort.

Der BDZ fordert eine nachvollziehbare Gesamtdarstellung der einmaligen und dauerhaften Mehrkosten. Diese muss auch die Aufwendungen für Personalverwaltung, Organisation, Beschaffung, Datenschutz, Informationssicherheit, Qualifizierung und Übergangsunterstützung erfassen. Bereits veranschlagte Positionen sind dabei abzugrenzen, um Doppelansätze zu vermeiden.

Den Kosten sind überprüfbare Annahmen zu Einsparungen, Qualitätsverbesserungen und zusätzlicher Leistungsfähigkeit gegenüberzustellen. Allgemeine Erwartungen an Synergien reichen zur Begründung des Rechtsformwechsels nicht aus.

Erforderlich ist eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die auch die mit einer Fortentwicklung der bisherigen Organisationsform erreichbaren Verbesserungen berücksichtigt. Die politische Entscheidung über den Ressortwechsel und die wirt-

schaftliche Begründung einer eigenen Rechtspersönlichkeit sind dabei getrennt zu betrachten.

2. Umsatzsteuerbedingte Belastungen ausgleichen

Der Entwurf erwartet infolge der Rechtsformänderung ab 2028 eine jährliche zusätzliche Belastung des Bundes von 29,6 Millionen Euro. Die Schätzung beruht unter anderem auf Annahmen zum Eigenleistungsanteil des ITZBund und zum Vorsteuerabzug. Sie ist daher nicht mit einer pauschalen Verteuerung sämtlicher IT-Leistungen um 19 Prozent gleichzusetzen.

Der BDZ fordert eine nach Leistungsarten nachvollziehbare Steuer- und Entgeltkalkulation. Die Auswirkungen auf die Haushalte der nutzenden Bundesbehörden müssen transparent dargestellt und vollständig ausgeglichen werden.

Die Aussage, Mehrbedarfe innerhalb der jeweiligen Einzelpläne auszugleichen, gewährleistet für sich genommen keine zusätzliche finanzielle Ausstattung. Der Ausgleich darf nicht durch Einsparungen bei Personal, Qualifizierung, notwendiger IT-Modernisierung oder anderen Vollzugsaufgaben erfolgen.

3. Investitionsfähigkeit und parlamentarische Kontrolle verbinden

Mehrjährige Planung, Rücklagenbildung und ein eigenständiger Wirtschaftsplan können langfristige Investitionen erleichtern. Den erweiterten Handlungsspielräumen müssen jedoch transparente Steuerungs- und Kontrollmechanismen gegenüberstehen.

Der Entwurf sieht Ausnahmen von haushaltsrechtlichen Bindungen vor und eröffnet unter Beteiligung des Haushaltsausschusses die Möglichkeit weiterer Ausnahmen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt vorgesehen.

Der BDZ fordert eine regelmäßige Berichterstattung über Investitionen, Entgelte, Rücklagen, langfristige Verpflichtungen und die Erreichung der mit dem Rechtsformwechsel verbundenen Ziele. Zusätzliche finanzielle Spielräume müssen vorrangig der sicheren Aufgabenerfüllung, notwendigen Modernisierungen und einer nachhaltigen Personalentwicklung zugutekommen.

4. Netzbetrieb und Ersatzinvestitionen dauerhaft finanzieren

Mit der Übertragung von Netzaufgaben müssen die erforderlichen Personal- und Sachressourcen einschließlich angemessener Anteile der Zentral- und Unterstützungsfunktionen übergehen. Dabei ist zwischen den tatsächlich übertragenen Aufgaben und den bei der BDBOS verbleibenden Zuständigkeiten zu unterscheiden; eine vollständige Zusammenführung der Behörden ist nicht Gegenstand des Entwurfs.[4]

Neben dem laufenden Betrieb sind Wartung, Sicherheitsanpassungen und bedarfsgerechte Ersatzbeschaffungen dauerhaft zu finanzieren. Ein bei der Aufgabenübertragung übernommener technischer Bestand ersetzt keine vorausschauende Investitionsplanung.

Die Bündelung der Netze darf nicht dazu führen, dass notwendige Erneuerungen für die Zoll- und Finanzverwaltung gegenüber anderen Vorhaben zurückgestellt werden.

VIII. Qualifizierung, Arbeitsbelastung und Gesundheitsschutz

Die Umsetzung erfolgt zusätzlich zum laufenden Betrieb. Daraus können erhebliche Belastungen durch Wissenstransfer, Anpassung von Prozessen, Einarbeitung in neue Aufgaben und technische Umstellungen entstehen.

Der BDZ fordert deshalb eine eigenständige Personal- und Belastungsplanung für die Übergangsphase. Erforderliche Zusatzkapazitäten sind vor Beginn der jeweiligen Umsetzungsschritte bereitzustellen. Erhoffte Synergien dürfen nicht bereits vor ihrem tatsächlichen Eintritt zur Kürzung von Personalressourcen herangezogen werden.

Fortbildungen müssen während der Arbeitszeit stattfinden können. Neben den Schulungskosten ist auch die hierfür gebundene Arbeitszeit einzuplanen. Die Möglichkeit, vorhandene Fortbildungsangebote vorübergehend weiter zu nutzen, ist sinnvoll, ersetzt jedoch kein auf die neue Aufgabenverteilung zugeschnittenes Qualifizierungskonzept.

Die Auswirkungen der Umorganisation auf Arbeitsmenge, Verantwortungsumfang und psychische Belastung sind zu berücksichtigen. Dauerhafte Mehrarbeit darf nicht zum regulären Instrument der Umsetzung werden.

Besondere Aufmerksamkeit benötigen die Zentralbereiche. Neue Anforderungen an Rechnungswesen, Personalverwaltung, Organisation und Beschaffung müssen mit ausreichendem und qualifiziertem Personal hinterlegt werden.

IX. Voraussetzungen, Begleitung und Überprüfung der Umsetzung

Artikel 11 knüpft das Inkrafttreten wesentlicher Regelungen an die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen BMF und BMDS. Der spätere Rechtsformwechsel ist zum 1. Januar 2028 vorgesehen.

Die Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung allein ist aus Sicht des BDZ jedoch kein ausreichender Nachweis der organisatorischen und betrieblichen Umsetzungsreife.

Vor dem jeweiligen Übergang müssen mindestens vorliegen:

1. eine vollständige Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung,
2. eine transparente und abschließend geklärte Personalzuordnung,
3. verbindliche Regelungen zum Beschäftigtenschutz und zur Interessenvertretung,
4. eine gesicherte Finanzierung der Dauer- und Übergangsaufgaben,
5. abgestimmte Leistungs-, Sicherheits- und Notfallvereinbarungen,
6. ein Qualifizierungs- und Wissenstransferplan sowie
7. ein überprüfbarer Zeit- und Umsetzungsplan mit klaren Verantwortlichkeiten.

Für kritische Leistungen sind geeignete Tests, abgestimmte Freigaben und Rückfalllösungen vorzusehen. Bei fehlender Umsetzungsreife muss eine rechtlich abgesicherte Fortführung der bisherigen Leistungserbringung möglich sein.

Der BDZ fordert zudem eine ressortübergreifende Begleitung des Übergangs unter regelmäßiger Einbeziehung der zuständigen Interessenvertretungen und der Gewerkschaften. Beschäftigte benötigen verständliche Informationen, feste Ansprechpartner und zeitnahe Antworten auf individuelle Fragen.

Schließlich sollte das Gesetz eine verbindliche Evaluation vorsehen. Spätestens zwei Jahre nach dem Rechtsformwechsel ist zu untersuchen, ob die angestrebten Verbesserungen erreicht wurden. Bewertungsmaßstäbe müssen insbesondere Betriebsstabilität, Leistungsqualität, Gesamtkosten, Personalbindung, Arbeitsbelastung, Ausbildung, berufliche Entwicklung und die tatsächliche Wirksamkeit der Beteiligungsstrukturen sein. Die Ergebnisse und erforderliche Korrekturmaßnahmen sind transparent darzustellen.

X. Redaktionelle und gesetzessystematische Hinweise

Im weiteren Verfahren sind die Normverweise zwischen den durch Artikel 1 und Artikel 2 geschaffenen Fassungen sorgfältig abzugleichen. Insbesondere verweist die in Artikel 1 vorgesehene Einvernehmensregelung für Verwaltungsratsentscheidungen auf § 2 Absatz 8, während die Verpflichtung zum Infrastrukturbetrieb für Verfahren der Bundesfinanzverwaltung in § 2 Absatz 9 geregelt werden soll. Dieser Verweis ist zu korrigieren.

Die Begründung sollte außerdem die unterschiedlichen Rechtsfolgen des Ressortwechsels, der Personalüberleitung zum FTB und des späteren Arbeitgeber- beziehungsweise Dienstherrenwechsels klar voneinander abgrenzen. Aussagen zur Wahrung von Beschäftigtenrechten müssen dem jeweiligen Schritt eindeutig zugeordnet werden können.

Bei der Darstellung des Personalbedarfs der Netzstelle ist die Zuordnung der aufgeführten A-13-Planstelle zum gehobenen Dienst eindeutig kenntlich zu machen. Die Begründung ordnet elf der zwölf Planstellen dem gehobenen Dienst zu, weist die betreffende Stelle in der Tabelle jedoch lediglich als „A 13“ aus.

XI. Schlussbemerkung

Der BDZ ist bereit, die Neuordnung der Informationstechnik des Bundes und der Bundesfinanzverwaltung konstruktiv zu begleiten. Die vorgesehene Spezialisierung kann Vorteile bieten. Diese müssen jedoch durch eine belastbare Organisation, klare Verantwortlichkeiten und eine gesicherte Finanzierung tatsächlich erreichbar sein.

Die Beschäftigten sind die Trägerinnen und Träger dieses Veränderungsprozesses. Ihre Erfahrung und ihr Engagement dürfen nicht lediglich als verfügbare Ressource betrachtet werden. Verlässliche Arbeitsbedingungen, nachhaltige berufliche Perspektiven und wirksame Mitbestimmung sind Voraussetzungen für eine leistungsfähige und sichere IT-Verwaltung.

Der BDZ erwartet deshalb, dass die wesentlichen Schutzgarantien gesetzlich abgesichert, die offenen Umsetzungsfragen vor dem jeweiligen Übergang verbindlich geklärt und die erforderlichen Mittel vollständig bereitgestellt werden. Organisatorische Modernisierung und soziale Verantwortung müssen bei sämtlichen Schritten der Neuordnung miteinander verbunden werden.

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender